

Präambel

Der jeweilige ADAC Regionalclub veranstaltet einen 270 Kartslalom Wettbewerbe, die im Rahmen der Verkehrserziehung den Jugendlichen beim Erlernen von Fähigkeiten, die sie bei der Teilnahme am Straßenverkehr benötigen, helfen sollen.

Neben der fahrtechnischen Ausbildung wird dabei auch ein allgemeines Sozialverhalten erlernt. Bei den Kart-Slalom-Veranstaltungen trainieren die Jugendlichen insbesondere Fahrzeugbedienung und -beherrschung, Bedeutung von Bremswegen, Ausweichmanövern und Kurvenverhalten in schwierigen Situationen.

Diese Grundfähigkeiten werden den Teilnehmenden im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbs vermittelt, um über ein spielerisches Angebot das Interesse und die Begeisterung an den Übungen zu wecken und zu erhalten.

1 Grundlagen

Die Ausrichtung liegt in den Händen der jeweiligen Veranstalter.

Die Veranstaltungen werden nach den Bestimmungen dieses Reglements unter den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmenden mit Abgabe der Nennung unterwerfen.

Die Teilnehmenden sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Schiedsgericht ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2 Teilnehmenden

Teilnahmeberechtigung sind folgende Altersklassen:

Klasse 1	Jahrgänge 2013 bis 2010	(12 – 15 Jahren)
Klasse 2	Jahrgänge 2009 bis 2002	(16 – 23 Jahren)
Klasse 3	Jahrgänge 2001 bis 1985	(24 – 40 Jahren)
Klasse 4	Jahrgänge 1984 und älter	(41 - und älter)

Teilnehmen können alle die sich vor Beginn der Saison eingeschrieben haben, im Besitz einer persönlichen ADAC-Mitgliedschaft sind und für einen Ortsclub im Bereich des ADAC Regionalclubs starten.

Alle Teilnehmenden müssen den Nachweis erbringen über einen der folgenden Punkte:

- » Mindestens zehn gefahrene und gewertete Kartslalom Veranstaltungen* oder
- » An der Teilnahme eines 9 PS / 270 Kartslalom Lehrgangs* oder
- » Eine Bestätigung des jeweiligen Jugendbetreuers, Vorstand oder Betreuer des Ortsclubs das der Teilnehmende ausreichend Fahrpraxis und Sicherheit im Umgang mit dem Kart hat*

* Nachweise müssen auf dem Nennformular von dem zuständigen ADAC Ortsclub bestätigt werden.

3 Nennungen / Versicherung Teilnehmende / Nennschluss

3.1 Nennungen

Einschreibe-/Nennformular ist nur auf dem vom Veranstalter bereitgestellten ausgefüllten Einschreibe-/Nennformular gültig. Mit der unterschriebenen Abgabe der Nennung (Einschreibeformular) erkennen die Teilnehmenden (bzw. Erziehungsberechtigten bei minderjährigen) alle Bestimmungen dieses Reglements, evtl. übergeordneter Reglements sowie alle evtl. notwendig werdenden Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen als für sie verbindlich an. Diese Anerkennung erfolgt auch im Namen aller Trainer, Jugendleiter und Betreuer, die sich den vorgenannten Richtlinien und Bestimmungen ebenso zu unterwerfen haben. Teilnehmende mit verletzungsbedingten Einschränkungen (Gipsverbände oder ähnliches), die den Bewegungsablauf einengen, dürfen nicht zum Start zugelassen werden. Diese Entscheidung trifft der Slalomleiter in Absprache mit den Schiedsrichtern. Wenn ein Teilnehmender eine Verletzung bewusst verschweigt, kann er von der Wertung ausgeschlossen werden.

3.2 Nenngeld

Das Nenngeld wird in der Ausschreibung des jeweiligen Regionalclubs festgelegt. Das Nenngeld wird nur zurückerstattet, wenn die Veranstaltung kurzfristig abgesagt oder die Nennung abgelehnt wird.

3.3 Versicherungen Teilnehmende

Die Teilnehmenden schließen mit der Einschreibegebühr eine Teilnehmer-Unfall-Versicherung ab. Die Versicherungsunterlagen sind auf Wunsch des Teilnehmers anzufragen beim zuständigen Regionalclub. Insbesondere umfasst die Teilnehmer-Unfall-Versicherung folgende Versicherungssumme:

EUR 16.000,- für den Todesfall

EUR 32.000,- für den Invaliditätsfall mit 225%iger Progression

EUR 72.000,- bei Vollinvalidität

Eine DMSB -C-Lizenz wird nicht benötigt.

3.4 Gaststarter

Gaststarter können ebenfalls an der Veranstaltung teilnehmen, sofern Startplätze frei sind. Weitere Bedingungen werden in der Ausschreibung des zuständigen Regionalclubs aufgeführt.

3.5 Nennschluss

Im Veranstaltungsablauf muss folgendes eingehalten werden.

- » Der Anmeldeschluss jeder Altersklasse muss min. 30 Minuten vor dem Start des ersten Teilnehmenden erfolgen.
- » Jeder Altersklasse sollte min. 20 Minuten Zeit eingeräumt werden, den Parcours zu besichtigen.
- » Der Nennschluss wird vom Veranstalter unter Beachtung des Artikels 5 festgelegt.

Weitere Bestimmungen sind in der Ausschreibung des zuständigen Regionalclubs aufgeführt.

4 Fahrerausrüstung

Die Teilnehmenden müssen bei jeder Jahreszeit zweckentsprechende Kleidung tragen. Die Kleidung muss dabei den ganzen Körper bedecken inkl. festes geschlossenes Schuhwerk und feste Handschuhe (keine freien Finger). Für alle Veranstaltungen ist zwingend ein Nackenschutz vorgeschrieben so wie ein Vollvisierhelm mit der Helmnorm ECE 22/05 oder ECE 22/06 gemäß den DMSB-Helmbestimmungen.

Die Anbringung und Verwendung von Helmkameras wie deren Halterung ist im ADAC 270 Kartslalom untersagt.

5 Durchführungsbestimmungen

5.1 Training und Wertungsläufe

Es wird klassenweise gestartet. Die Startreihenfolge wird in der Ausschreibung näher definiert. Jeder Teilnehmende ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Vorstart selbst verantwortlich. Nur der/ die jeweiligen Fahrer*in und ein Betreuer dürfen den Vorstartbereich bzw. den Parcours betreten. Die Teilnehmenden mit den ungeraden Startnummern fahren ihren Trainingslauf und den 1. Wertungslauf auf dem Kart Nummer 1, und die Teilnehmenden mit den geraden Startnummern fahren ihren Trainingslauf und den 1. Wertungslauf auf dem Kart Nummer 2. Haben alle Teilnehmenden der jeweiligen Klasse den Trainings- und 1. Wertungslauf beendet, müssen die Teilnehmenden - gemäß der feststehenden Startreihenfolge - mit den ungeraden Startnummern auf dem Kart Nr. 2 und die Teilnehmenden mit den geraden Startnummern auf dem Kart Nr. 1 ihren 2. Wertungslauf absolvieren

5.2 Überprüfung der Bekleidung

Die Bekleidung und Helm des Teilnehmenden sind vor dem Start zu überprüfen. Die Teilnehmenden mit unvollständiger oder nicht den Durchführungsbestimmungen entsprechender Kleidung werden nicht zum Start zugelassen.

5.3 Sachrichter

Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von eingewiesenen Sachrichtern ein. Welche die Fehler der Teilnehmenden eigenverantwortlich protokollieren. Es wird empfohlen, diese mittels einer Tafel anzuzeigen, sodass der Betreuer des Teilnehmenden die Fehler sieht. Der verantwortliche Sachrichter muss mindestens 18 Jahre alt sein und darf als Teilnehmender nicht in derselben Klasse als Sachrichter eingesetzt sein, in der er selbst fährt.

Fremde Hilfe ist nur dann erlaubt, wenn der Fahrer/ die Fahrerin mit Handzeichen anfordert. Nur die Sportwarte/ Sachrichter dürfen dann fremde Hilfe leisten.

6 Schiedsgericht

Oberste Instanz ist das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist mit der Veranstaltungsausschreibung bekanntzugeben und kann bei begründeten Fällen (z.B. Krankheit) geändert werden. Bei Änderung der Besetzung des Schiedsgerichts ist dies per Aushang mitzuteilen und zu veröffentlichen. Das Schiedsgericht besteht grundsätzlich aus einer permanenten eingesetzten Person, die zu Anfang der Saison bekannt gegeben wird, sowie eine Person vom Veranstalter und eine neutrale Person vor Ort. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich. Das Schiedsgericht sollte aus erfahrenen Personen bestehen, die mit dem Reglement und den geltenden Bestimmungen des jeweiligen ADAC Regionalclub vertraut sind. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist den Teilnehmenden durch Aushang bekannt zu geben.

7 Parcoursaufbau

7.1 Parcours

Eine Veranstaltung sollte generell auf einem ausreichend großen Platz ausgerichtet werden. Es empfiehlt sich, den Parcours als Rundkurs anzulegen. Die Veranstaltungen können auch auf Kart-Motodromen und Verkehrsübungsplätzen stattfinden. Die Streckenführung muss klar erkennbar sein. Jeder Lauf beginnt an der Vorstartlinie und endet nach der Ziellinie an der Haltelinie vor der Kartwechselzone. Der Start erfolgt einzeln mit laufendem Motor von der Vorstartlinie aus, die sich ca. 5 bis 10 m vor der Startlinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, erfolgt der Start. Die vorgesehene Parcoursaufgaben gemäß Streckenplan, müssen am Veranstaltungstag aufgehängt werden.

7.2 Pylonen

Die Fahrspur, die der Teilnehmenden einzuhalten hat, ist auf der Platzoberfläche durch Pylonen gekennzeichnet. Die Pylonen sind so aufzustellen, dass jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist. Für den Parcours finden nur Pylonen Verwendung, die 50 cm +/- 3 cm hoch sind. Der Parcours ist komplett mit dieser Pylonen Höhe aufzubauen. Die Abstände zwischen den einzelnen Aufgaben dürfen 10 m nicht unter – und 20 m nicht überschreiten. Besteht eine Aufgabe aus einer einzelnen Pylone, so ist die Fahrtrichtung, in der die Pylone umfahren werden muss, durch eine liegende Pylone anzuzeigen. Die Spitze der liegenden Pylone muss zum Pylonenfuß der stehenden Pylone zeigen und gibt so die Fahrtrichtung an.

Der Pylonenabstand zwischen liegender und stehender Pylone entspricht einer Pylonenhöhe.

7.3 Gerade Spurgasse

Eine Spurgasse besteht aus mindestens 4 bis max. 8 Pylonen pro Seite. Sie können entweder im Abstand von 50 cm aufgestellt werden, hier zählt jede einzelne Pylone als Fehler; oder Fuß an Fuß mit gemeinsamer Markierung, bei dieser Art wird pro Seite max. ein Pylonenfehler gewertet. Die lichte Breite einer Spurgasse beträgt mind. 170 cm und max. 250 cm. Die Torbreite ist frei variierbar.

7.4 Schweizer Slalom

Besteht aus Pylonen Kombinationen: 1 stehende, 1 liegende. Die Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind - wobei die „erste Einfahrt“ eindeutig vorgegeben sein muss. Liegende Pylonen „sperrn“ die nicht zu befahrende Seite und geben insofern die Seite vor, an der an der jeweils stehenden Pylone vorbeizufahren ist. Die liegende Pylone muss stets exakt eine Pylonenhöhe (Spitze zur stehenden Pylone) von der stehenden Pylone entfernt sein. Ein Schweizer Slalom muss immer in einer geraden Linie stehen.

7.5 Pylonentor

Ein Pylonentor besteht aus zwei Pylonen. Die lichte Breite eines Tores beträgt mindestens 170 cm und maximal 250 cm. Die Torbreite ist frei variierbar.

7.6 Wende

Die Wende wird mit drei in einem Dreieck nebeneinander angeordneten Pylonen mit maximal 180 Grad aufgebaut. Die Pylonen werden gesamtheitlich markiert.

7.7 Haltelinie

Nach der Zieldurchfahrt ist eine Haltelinie eingezeichnet, an dieser ist anzuhalten. Der Abstand von Ziellinie und Haltelinie ist so zu wählen, dass der Teilnehmende keine Vollbremsung machen muss, um das Kart zum Stehen zu bringen. Ab dieser Haltelinie erfolgt die Weiterfahrt

in Schrittgeschwindigkeit zur Wechselzone/ Vorstart. Dieser Bereich ist für Zuschauer verboten.

8 Sicherheitseinrichtungen

Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter wird durch Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und der Zuschauerplätze sorgen.

Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen muss ein Mindestabstand von 5 m von der Parcours Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der Mindestabstand beträgt 3 m von der Parcours-Außenlinie. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein ausgebildeter Sanitäter mit Verbindung zur Rettungsleitstelle anwesend ist. Der Sanitäter muss als solcher gekennzeichnet sein. Es wird empfohlen, ein Krankentransportfahrzeug mit ausgebildeter Besatzung für die gesamte Dauer der Veranstaltung vor Ort bereitzustellen.

9 Wertung

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit und Strafsekunden. Bei den Vorläufen werden ein Trainingslauf und zwei Wertungsläufe durchgeführt. Jeder Teilnehmende muss mind. zu einem Trainingslauf gestartet sein. Die Fahrzeiten der beiden Wertungsläufe und die anfallenden Strafsekunden werden addiert und ergeben die Gesamtfahrzeit. Der Fahrer/ die FahrerIn mit der kürzesten Gesamtfahrzeit (einschließlich Strafsekunden) ist Sieger/in der jeweiligen Klasse. Bei ex aequo entscheidet die kürzere Fahrzeit des besseren Laufes. Bei ex aequo aller Fahrzeiten wird maximal 1 Entscheidungslauf auf demselben Kart ausgetragen. Sollte dann noch Gleichheit bestehen, erhalten diese Teilnehmende den gleichen Platz.

9.1 Wertungsstrafen

Umwerfen und Verschieben einer Pylone:	3 Strafsekunden
Umwerfen oder Verschieben einer Pylone der Wende:	3 Strafsekunden
Auslassen oder falsch Befahren einer Aufgabe:	15 Strafsekunden
Bei Spurgasse mit ganzheitlich markierten Pylonen pro Seite:	3 Strafsekunden
Bewegen des Karts mit Händen und / oder Füßen:	Wertungsausschluss
Unsportliches Verhalten:	Wertungsausschluss

Pro Aufgabe wird eine maximale Zeitstrafe von 15 Strafsekunden verhängt, egal wie viele Pylonen umgeworfen oder verschoben werden. Die Pylonen müssen um ihre gesamte Stellfläche deutlich markiert sein. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn die Markierung ganz verlassen ist. Hierbei ist die Innenkante der Markierung maßgebend. Als Fehler werden nur Pylonen gewertet, die durch direkte Fahrzeugeinwirkung verschoben oder umgeworfen werden. Eine Aufgabe gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer/ die FahrerIn daran vorbeifährt, ohne mindestens eine Pylone umzuwerfen oder aus der Markierung zu verschieben. Ansonsten werden die Fehler gewertet. Absichtliches Umwerfen der Pylonen mit der Hand wird als unsportliches Verhalten gewertet und führt zum Wertungsausschluss.

10 Siegerehrung

Die Gestaltung der Siegerehrung ist dem Veranstalter generell freigestellt. Die Ehrungen sollten nach Klassen durchgeführt werden. Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Es werden je Klasse 30% an Pokale an die Teilnehmenden ausgegeben.

11 Einsprüche

Einsprüche sind nur beim Slalomleiter schriftlich einzureichen. Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter*innen (Punktrichter) und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig. Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. des Beauftragten sind unverzüglich nach Zieldurchfahrt des jeweiligen Teilnehmenden schriftlich einzulegen (Einspruchsberechtigt sind nur die Teilnehmenden oder deren Beauftragte.) Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden. Video- oder Handy-Aufnahmen werden nicht zugelassen.

Ein technischer Defekt am Kart, Fehler im Parcours oder ein sonstiges unerwartetes Ereignis ist vom Teilnehmenden sofort, auf jeden Fall vor Zieldurchfahrt zu beanstanden, indem er/ sie unverzüglich anhält und durch Handzeichen auf den Defekt aufmerksam macht. Nach Behebung des Mangels muss der Fahrer / Fahrerin sofort wieder an den Start gehen. Kann durch die Schiedsrichter oder den Veranstalter kein Mangel festgestellt werden, ist eine Wiederholung dieses Laufes unzulässig. Einsprüche gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts sind nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

12 Slalom-/ Orgaleiter

Verbindliche Auskünfte über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt ausschließlich der Slalom- oder Orgaleiter. Der Slalom-/Orgaleiter (respektive - bei Anrufung - das Schiedsgericht) entscheidet, ob ein Wertungslauf für einen Teilnehmenden ggf. zu wiederholen ist (diese Wiederholung ist nur dann zulässig, wenn ein Teilnehmender behindert wird, wenn der Parcours oder Teile des Parcours nicht oder nicht wie vorgesehen aufgebaut sind, oder die Zeitnahme ausfällt). Vor Entscheidung von Einsprüchen jeder Art hat das Schiedsgericht der entsprechenden Veranstaltung immer erst den Slalomleiter (und die betroffenen Parteien) anzuhören.

Der Slalomleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.

13 Versicherung

Der Veranstalter hat die Veranstaltung in ausreichendem Umfang zu versichern.

Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme:

EUR 10.000.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden sowie
EUR 1.100.000,- für Vermögensschäden

Zuschauer-Unfallversicherung

Versicherungssumme je Person:

EUR 15.500,- für den Todesfall

EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall

Die Teilnehmenden der Dachverbände haben davon Kenntnis genommen, dass über den jeweiligen Dachverband eine Unfallversicherung für Fahrer besteht und der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen hat. Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüchen der Bewerber, Fahrer, Fahrzeughalter und -Eigentümer untereinander sind nicht versichert, außer auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Höhe der Versicherungssumme ist ebenfalls bekannt.

14 Allgemeines

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter.

Bei allen Veranstaltungen muss eine geeignete Zeitmessanlage mit Lichtschranke zum Einsatz gebracht werden. Die Zeitmessung erfolgt auf 1/100 Sekunden genau mittels Lichtschranke. Es können zwei Lichtschranken (Start/Ziel) verwendet werden.

Die Rahmenausschreibung für 270 Kartslalom Veranstaltungen sowie Ergänzungsbestimmungen liegen im Nennbüro zu Einsicht aus. Jegliche Art von Datenerfassung, Datenübertragung, Funk usw. sind bei 270 Kartslalom Veranstaltungen für die Teilnehmer*innen, Betreuer*innen und Beauftragte verboten. Etwaige Ausführungsbestimmungen für regionale oder sonstige Meisterschaften gelten zusätzlich, können aber diese Bestimmungen der Rahmenausschreibung nicht außer Kraft setzen.

15 Technische Bestimmungen

Die Karts sind rechtzeitig vor der Veranstaltung von den Schiedsrichtern auf Ihren technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu beseitigen. Die Karts sollten identisch sein

- » Die Karts sind eine Eigenproduktion der Firma Mach1 GmbH und Sms Engineering
- » Bei Einsatz von zwei Karts müssen auf beiden Karts gleiche Reifen und Typ montiert sein.
- » Einwandfreie Funktion der Bremsen und des Gaspedals
- » Die Spurbreite hinten bei Slickreifen beträgt 1250 bis 1360 mm (soweit möglich)
- » Bei Verwendung von Regenreifen/Intermediates zwischen 1150 mm und 1250 mm.
- » Die Spurbreite vorne bei Slickreifen beträgt 1110 mm +- 20 mm.
- » Bei Verwendung von Regenreifen/Intermediates beträgt die Spurbreite zwischen 1010 und 1110 mm.

-
- » Die Lage der Brems- und Gaszüge darf nicht zur Behinderung der Teilnehmenden führen.
 - » Es darf nur die Einpunkt Anlenkung verwendet werden.
 - » Standard-Pedalverlängerungen oder verstellbare Pedale müssen für beide eKarts vorhanden sein.
 - » Für Teilnehmenden müssen Sitzeinlagen oder ähnliches zur Verfügung gestellt werden.
 - » Für Teilnehmende können lose Sitzkissen oder ähnliches zur Verfügung gestellt werden.
 - » Sitzverstellungen sind zulässig
 - » Mitgebrachte Pedalverlängerungen dürfen, nach Absprache mit dem Veranstalter, verwendet werden.
 - » Ausrüstung mit Seitenkästen und Frontspoiler.
 - » Die lichte Torbreite richtet sich auch bei Verwendung von Regenreifen nach der Spurbreite der Slickreifen.
 - » Der Austausch der Antriebsakkus darf nur vom geschulten Fachpersonal durchgeführt werden.
 - » Reifen: BEBA Sportivo E, BEBA Intermedia, BEBA Wet

ADAC Südbaden e.V.
Sportabteilung

Stand 22.01.2025

Haftungsverzicht

Der Teilnehmer nimmt auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Er bzw. bei Minderjährigen ebenfalls seine Erziehungsberechtigten trägt/tragen im Rahmen der Gesetze die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm verursachten Schäden. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Der Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen ebenfalls seine Erziehungsberechtigten erklärt/erklären mit Abgabe der Einschreibung (Nennung) den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die ihm/ihnen im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Training, Wertungsläufe etc.) entstehen, und zwar gegen

- die anderen Teilnehmer und deren Helfer, die Eigentümer und Halter der anderen Fahrzeuge,
- eigene Helfer, den Eigentümer und Halter des eigenen Fahrzeugs,
- den DMSB e.V. und die dmsj, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die DMSW (Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst) GmbH; deren Präsidenten, Organe, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter,
- den ADAC e.V. und die ADAC SE sowie deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen, die ADAC Regionalclubs und die ADAC Ortsclubs, deren Präsidenten, Organe, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, ehrenamtliche Helfer und hauptamtliche Mitarbeiter,
- den Promoter/Serienorganisator und Sponsoren der Serie,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renddienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie die gesetzlichen Vertreter aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Dieser Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des enthafteten Personenkreises beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf) durch den enthafteten Personenkreis.

Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehendem Haftungsverzicht unberührt.

Mit Nennung nimmt der Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung, Kasko-Versicherung etc.) für Schäden, die im Rahmen der Veranstaltungen entstehen, nicht gewährt wird. Er verpflichtet sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs hiervon zu unterrichten.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der Teilnehmer alle behandelnden Ärzte - im Hinblick auf das sich daraus unter Umständen auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko - von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem DMSB, dem ADAC (ADAC e. V. , ADAC Regionalclubs und ADAC Ortsclubs) und gegenüber den Rennärzten, Slalomleitern, Schiedsgerichten.

Freigabe Bildmaterial:

Mit der Einsendung des Bildmaterials erklärt der Teilnehmer sein Einverständnis zur uneingeschränkten honorarfreien Verwendung, Verwertung oder Veröffentlichung durch den ADAC (1). Darüber hinaus erklären die Teilnehmer ihr Einverständnis zur Durchführung von Foto- und Filmarbeiten während den Veranstaltungen sowie zur Einräumung der unentgeltlichen Sende-, öffentlichen Wiedergabe-, Aufzeichnungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte hinsichtlich der von ihrer Person, etwaigen Begleitpersonen, die alle vom Teilnehmer hierüber vorab entsprechend umfassend informiert wurden, oder der von ihren Fahrzeugen gefertigten Film- oder Fotoaufnahmen. Die Rechteeinräumung umfasst neben der Nutzung für die Berichterstattung über die Veranstaltungen, die Teilnehmer und die Ergebnisse in Print-, Radio-, TV- und Onlinemedien, wie insbesondere ADAC-Internetauftritt und Facebook, auch die Nutzung der Aufnahmen zu Zwecken der Eigenwerbung oder der Veranstaltungsbewerbung.

Ich willige ferner ein, dass der ADAC (1) meine in den Formularen erhobenen Daten für folgende Zwecke verwendet:

Veröffentlichung von Teilnehmer- und Ergebnislisten (auch im Internet), Übermittlung an den Veranstalter des Rennens und DMSB (Deutscher Motor Sport Bund e.V.), Eigenwerbung oder Veranstaltungsbewerbung, Übermittlung an den ADAC (1)

(1) ADAC ist ADAC Verbund (ADAC e.V., ADAC SE, ADAC Stiftung, ADAC Versicherung AG, ADAC Rechtsschutz Versicherung AG, ADAC Autovermietung GmbH, ADAC Autoversicherung AG, ADAC Finanzdienste GmbH, ADAC Medien und Reise GmbH, ADAC Regionalclubs mit den jeweiligen Tochtergesellschaften)

Hinweis

Falls einer dieser Einwilligungen nicht erteilt wird, ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen (Vorgaben zur Veranstaltung) nicht möglich. Die Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft unter ADAC-Sport@sba.adac.de widerrufen. Wenn der Teilnehmer/in noch minderjährig oder nicht voll geschäftsfähig ist, versichert der Sorgeberechtigte, dass er das alleinige Sorgerecht hat oder berechtigt ist, diese Erklärung auch im Namen etwaiger weiterer Sorgeberechtigter verbindlich abzugeben. Bei der Unterzeichnung durch Sorgeberechtigte ist die Angabe des vollständigen Namens und Anschrift erforderlich.